Allgemeine Geschäftsbedingungen

Präambel

1. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge mit Privaten (im Folgenden „Vertragspartner“ genannt), deren Inhalt Leistungen des Instituts für Umwelt und Lebensmittelsicherheit des Landes Vorarlberg (im Folgenden kurz „Umweltinstitut“ genannt) sind.
2. Für sämtliche Vertragsverhältnisse des Umweltinstituts, das Zustandekommen von Verträgen, deren Erfüllung sowie die sich daraus ableitenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
3. Erfüllungsort ist das Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit, Montfortstraße 4, 6900 Bregenz.
4. Gerichtsstandort ist Bregenz.
5. Das Umweltinstitut ist als Prüf- und Inspektionsstelle nach ISO 17025 und ISO 17020 für folgende Bereiche akkreditiert:

   Prüfstelle: Lebensmitteluntersuchung, Trink- und Badewasseruntersuchung, Untersuchung von Oberflächengewässern;

   Inspektionsstelle: Inspektionen von Trinkwasserversorgungen und Badeanlagen.

Zustandekommen eines Vertrages mit dem Umweltinstitut

Ein Vertrag mit dem Umweltinstitut kommt mittels schriftlicher Auftragsbestätigung oder durch sonstige Erklärung der Anbotsannahme zustande. Eine bloße Entgegennahme einer Probe durch das Umweltinstitut ohne weitergehende Erklärung stellt keinen Vertragsabschluss dar.

Art und Umfang des Auftrags

Art und Umfang der vom Umweltinstitut zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus der Auftragsbestätigung oder – falls eine solche nicht vorhanden ist – aus der Vereinbarung mit dem Vertragspartner.

Entgelt und Zahlungsbedingungen

Der Vertragspartner schuldet dem Umweltinstitut das dem Leistungsumfang entsprechende Entgelt. Das Entgelt ist binnen 30 Tagen nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Für jede Mahnung durch das Umweltinstitut gelten Mahnspesen in der Höhe von € 3,60 als vereinbart. Werden dem Umweltinstitut Umstände bekannt, die erwarten lassen, dass der Vertragspartner seiner Entgeltzahlungsverpflichtung vermutlich nicht nachkommen wird können, ist das Umweltinstitut berechtigt, vom Vertrag mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. In einem solchen Fall sind die vom Umweltinstitut bereits erbrachten Leistungen, auch wenn sie gegenüber dem Vertragspartner nicht wirksam wurden, nach tatsächlich entstandenem Aufwand vom Vertragspartner zu ersetzen.

Pflichten von Vertragspartnern

Vertragspartner sind zur Kooperation mit dem Umweltinstitut verpflichtet. Insbesondere hat der Vertragspartner Probenahmen und Inspektionen im für eine konforme Beurteilung nötigen Umfang zu ermöglichen. Für den Zustand und die Eigenschaften von überbrachten Proben trägt der Vertragspartner die Verantwortung.

Das Umweltinstitut ist berechtigt, von seinem Vertragspartner Informationen über Herkunft, Produktion, Zusammensetzung oder sonstige Eigenschaften von überbrachten Proben zu verlangen. Sinngemäß gilt dies auch bei Probenahmen und Inspektionen.

Werden die entsprechende Informationen oder Auskünfte nicht erteilt bzw. ist die Probe für die angestrebte Untersuchung ungeeignet, so ist das Umweltinstitut ohne weitere Voraussetzungen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Falle hat der Vertragspartner die dem Umweltinstitut bis dahin entstandenen Aufwendungen zu ersetzen.

Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, gehen die vom Vertragspartner übermittelten bzw. entnommen Proben in das Eigentum des Umweltinstituts über. Für Analysen verbrauchtes Probenmaterial wird keinesfalls ersetzt.

Fachergebnis

Die beauftragten Leistungen (Analysen, Stellungnahmen, Expertisen) werden, sofern nichts anderes vereinbart wurde, dem Vertragspartner des Umweltinstituts in Form eines Fachergebnisses übermittelt. Dem Umweltinstitut steht es frei, die Fachergebnisse aufzubewahren sowie unter Wahrung des Datenschutzgesetzes für statistische Zwecke zu verwerten.

Vertraulichkeit

Daten, Fakten, Berichte oder Gutachten, die im Auftrag erhoben bzw. erstellt wurden, werden Dritten nicht ohne die Zustimmung des Vertragspartners zugänglich gemacht.

Auf Sonderregelungen zur verpflichtenden Datenweitergabe der Prüf- und Inspektionsstelle aus gesetzlichen Anforderungen gemäß Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz und Bäderhygienegesetz wird verwiesen. Experten der Prüf- und Inspektionsstelle sind auch als Amtssachverständige in Behördenverfahren tätig. In dieser Funktion stützen sie sich auch auf Erkenntnisse aus der Prüf- und Inspektionstätigkeit.

Vergabe von Aufträgen an Subunternehmer

Das Umweltinstitut führt die in seinen Aufgabenbereich fallenden Untersuchungen in der Regel selbst durch. Sofern Untersuchungen nicht durchgeführt werden können, besteht die Möglichkeit, Unteraufträge an andere Laboratorien zu vergeben. Falls zur Erfüllung eines Vertrags Unteraufträge vergeben werden müssen, wird der Vertragspartner hierüber vorgängig unterrichtet und seine Zustimmung eingeholt.

Schutz des geistigen Eigentums des Umweltinstituts

Die auszugsweise Weitergabe eines Fachergebnisses des Umweltinstituts an Dritte durch den Vertragspartner bedarf der vorhergehenden Zustimmung durch das Umweltinstitut. Die Verwendung eines Fachergebnisses des Umweltinstituts für Werbezwecke ist in jedem Falle

unzulässig. Dem Umweltinstitut verbleiben sämtliche Schutzrechte, insbesondere Werknutzungsrechte, an den von ihm erbrachten Leistungen.

Sorgfaltsmaßstab

Das Umweltinstitut führt die Vertragserfüllung und -abwicklung nach dem Stand der Technik sowie nach Maßgabe des dokumentierten Qualitätsmanagements im Umweltinstitut durch. Sorgfaltsmaßstab ist die üblicherweise bei Untersuchungen der vertragsgegenständlichen Art von Auftragnehmern an den Tag gelegte Sorgfalt. Eine wiederholte Prüfung zur Bestätigung von Prüfergebnissen ist vom Umweltinstitut nur vorzunehmen, wenn dies mit dem Auftraggeber ausdrücklich vereinbart wird.

Gewährleistung

Bei verdeckten oder sonst nicht erkennbaren Mängeln ist der Vertragspartner des Umweltinstituts bei sonstigem Verlust jeglicher Gewährleistungsansprüche verpflichtet, innerhalb von sieben Werktagen, nachdem ihm der Mangel bekannt wurde oder hätte bekannt werden müssen, Mängelrüge unter umfassender Beschreibung des Mangels zu erstatten. Für Einsprüche und sonstige Einwendungen gilt diese Frist gleichermaßen. Die Gewährleistungsfrist beträgt drei Monate und läuft ab Übermittlung des Fachergebnisses.

Beschwerden

Im Rahmen des Qualitätsmanagement im Umweltinstitut wird interessierten Parteien bei Bedarf der Ablauf des Beschwerdeprozesses zur Verfügung gestellt.

Der Institutsleiter

gez. Dr. Christoph Scheffknecht

Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit (Umweltinstitut)
Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
T: +43 5574 511 42099
F: +43 5574-511-942095
Email umweltinstitut@vorarlberg.at

Kundenverkehrszeiten: Montag bis Donnerstag von 08:00-12:00 und von 14:00-16:00 sowie Freitag von 08:00-12:00 sowie nach telefonischer Vereinbarung